Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/5/20 91/12/0226

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.05.1992

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §11 Abs4;

Rechtssatz

Die Bewältigung eines Höhenunterschiedes von 100 m auf einem Fußweg ist keine Bergbesteigung.§ 11 Abs 4 RGV ist kein "Aufschlag" zu entnehmen. Bei einer Bergbesteigung tritt der Höhenunterschied als Maß an die Stelle der Fußstrecke.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991120226.X05

Im RIS seit

20.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at